

200 23 747 IV
ACT/LUB/WSI

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 3. April 2024

Verwaltungsrichter Ackermann, Kammerpräsident
Verwaltungsrichter Knapp, Verwaltungsrichter Jakob
Gerichtsschreiber Lüthi

A. _____
vertreten durch Rechtsanwältin Dr. jur. B. _____
Beschwerdeführer

gegen

IV-Stelle Bern
Scheibenstrasse 70, Postfach, 3001 Bern
Beschwerdegegnerin

betreffend Verfügung vom 26. September 2023



Sachverhalt:

A.

Der 1962 geborene A._____ (Versicherter bzw. Beschwerdeführer), gelernter ..., zuletzt bis Februar 2022 als ... in einem 60 %-Pensum für die C._____ tätig, meldete sich im September 2022 unter Hinweis auf ein Lungenkarzinom mit Metastasen bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zum Leistungsbezug an (Akten der IV [act. II] 3, 22). Die IV-Stelle Bern (IVB bzw. Beschwerdegegnerin) tätigte erwerbliche und medizinische Abklärungen. Insbesondere holte sie Berichte der behandelnden Ärzte sowie eine Stellungnahme des Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD) vom 11. April 2023 ein (act. II 36) und veranlasste durch den Abklärungsdienst einen Abklärungsbericht Haushalt/Erwerb vom 5. Juni 2023 (act. II 40/2 ff.). Mit Vorbescheid vom 6. Juni 2023 (act. II 41) stellte die IVB dem Versicherten in Anwendung der gemischten Methode (Status: Erwerb 60 % und Haushalt 40 %) die Zusprache einer Rente von 66 % einer ganzen Rente ab 1. März 2023 in Aussicht. Nach Einwand des Versicherten (act. II 44) und eingeholter Stellungnahme des Bereichs Abklärungen (act. II 47) verfügte die IVB am 26. September 2023 wie vorbescheidweise in Aussicht gestellt (act. II 49).

B.

Mit Eingabe vom 25. Oktober 2023 erhob der Versicherte, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. jur. B._____, Beschwerde mit folgenden Rechtsbegehren:

1. Die Verfügung vom 26. September 2023 sei aufzuheben und es sei dem Beschwerdeführer rückwirkend ab dem 1. März 2023 eine ganze Invalidenrente auszurichten.
2. Eventualiter sei die Verfügung vom 26. September 2023 aufzuheben und es sei nach Vornahme weiterer medizinischer Abklärungen – insbesondere Einholung eines verwaltungsexternen medizinischen Gutachtens – erneut über den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers zu entscheiden.

- unter Kosten- und Entschädigungsfolgen -

Mit Beschwerdeantwort vom 21. November 2023 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde.

Der Instruktionsrichter machte den Beschwerdeführer mit prozessleitender Verfügung vom 3. Januar 2024 auf die Möglichkeit einer Schlechterstellung im Falle einer Gutheissung der Beschwerde samt Rückweisung zur weiteren Abklärung aufmerksam und gab ihm Gelegenheit, sich hierzu zu äussern bzw. einer Schlechterstellung durch Rückzug der Beschwerde zu entgehen.

Mit Eingabe vom 15. Januar 2024 hielt der Beschwerdeführer an der Beschwerde fest.

Erwägungen:

1.

1.1 Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwal-

tungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

1.2 Anfechtungsobjekt bildet die Verfügung vom 26. September 2023 (act. II 49). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch auf eine Rente der IV.

1.3 Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

1.4 Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

2.

2.1 Am 1. Januar 2022 ist die Änderung vom 19. Juni 2020 des IVG (Weiterentwicklung der IV [WE IV]) und weiterer Erlasse (insbesondere des ATSG und der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]) in Kraft getreten (AS 2021 705). In zeitlicher Hinsicht sind – vorbehältlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen – grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgeblich, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 148 V 162 E. 3.2.1 S. 166, 144 V 210 E. 4.3.1 S. 213). Die Erstanmeldung erfolgte im September 2022 (act. II 3). Damit konnte ein Rentenanspruch frühestens per 1. März 2023 entstehen (Art. 29 IVG). Folglich sind die Bestimmungen des IVG, der IVV sowie des ATSG in der jeweils seit 1. Januar 2022 gültigen Fassung massgebend (Ziff. 9100 des Kreisschreibens des Bundesamtes für Sozialversicherungen [BSV] über Invalidität und Rente in der Invalidenversicherung [KSIR]; zur Bedeutung von Verwaltungsweisungen vgl. BGE 147 V 79 E. 7.3.2 S. 82, 146 V 224 E. 4.4.2 S. 228).

2.2 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behand-

lung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG).

2.3 Nach Art. 28 Abs. 1 IVG haben Versicherte Anspruch auf eine Rente, wenn sie ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können (lit. a), während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind (lit. b) und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art. 8 ATSG) sind (lit. c).

Gemäss Art. 28b Abs. 1 IVG wird die Höhe des Rentenanspruchs in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt. Bei einem Invaliditätsgrad von 50 bis 69 % entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad (Art. 28b Abs. 2 IVG), bei einem Invaliditätsgrad ab 70 % besteht Anspruch auf eine ganze Rente (Art. 28b Abs. 3 IVG). Bei einem Invaliditätsgrad zwischen 40 und 49 % gelten die prozentualen Anteile nach Massgabe von Art. 28b Abs. 4 IVG.

2.4

2.4.1 Gemäss Art. 28a Abs. 1 IVG richtet sich die Bemessung des Invaliditätsgrades von erwerbstätigen Versicherten nach Art. 16 ATSG. Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG).

2.4.2 Nach Art. 28a Abs. 3 IVG wird bei Versicherten, die nur zum Teil erwerbstätig sind oder die unentgeltlich im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin mitarbeiten, der Invaliditätsgrad für diesen Teil nach Art. 16 ATSG festgelegt. Waren sie daneben auch im Aufgabenbereich tätig, so wird der Invaliditätsgrad für diese Tätigkeit nach Art. 28a Abs. 2 IVG festgelegt. In diesem Fall sind der Anteil der Erwerbstätigkeit oder der unentgeltlichen Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin und der Anteil

der Tätigkeit im Aufgabenbereich festzulegen und der Invaliditätsgrad in beiden Bereichen zu bemessen.

2.4.3 Gemäss Art. 27^{bis} Abs. 1 IVV werden für die Bestimmung des Invaliditätsgrades von Teilerwerbstätigen die Invaliditätsgrade in Bezug auf die Erwerbstätigkeit (lit. a) und in Bezug auf die Betätigung im Aufgabenbereich (lit. b) zusammengezählt. Für die Berechnung des Invaliditätsgrades in Bezug auf die Erwerbstätigkeit wird gemäss Art. 27^{bis} Abs. 2 IVV das Einkommen ohne Invalidität auf eine Erwerbstätigkeit, die einem Beschäftigungsgrad von 100 % entspricht, hochgerechnet (lit. a), das Einkommen mit Invalidität auf der Basis einer Erwerbstätigkeit, die einem Beschäftigungsgrad von 100 % entspricht, berechnet und entsprechend an die massgebliche funktionelle Leistungsfähigkeit angepasst (lit. b) und die prozentuale Erwerbseinbusse anhand des Beschäftigungsgrades, den die Person hätte, wenn sie nicht invalid geworden wäre, gewichtet (lit. c). Für die Berechnung des Invaliditätsgrades in Bezug auf die Betätigung im Aufgabenbereich wird nach Art. 27^{bis} Abs. 3 IVV der prozentuale Anteil der Einschränkungen bei der Betätigung im Aufgabenbereich im Vergleich zur Situation, wenn die versicherte Person nicht invalid geworden wäre, ermittelt (lit. a) und der Anteil nach lit. a anhand der Differenz zwischen dem Beschäftigungsgrad nach Abs. 2 lit. c und einer Vollerwerbstätigkeit gewichtet (Abs. 3 lit. b).

2.4.4 Sowohl im Rahmen einer erstmaligen Prüfung des Rentenanspruchs als auch anlässlich einer Rentenrevision stellt sich unter dem Gesichtspunkt von Art. 8 ATSG die Frage nach der anwendbaren Invaliditätsbemessungsmethode, welche sich aus dem Status ergibt. Dieser bestimmt sich nach Art. 24^{septies} Abs. 1 IVV nach den erwerblichen Verhältnissen, in denen sich die versicherte Person befinden würde, wenn sie nicht gesundheitlich beeinträchtigt wäre. Gemäss Art. 24^{septies} Abs. 2 IVV gilt eine versicherte Person als erwerbstätig nach Art. 28a Abs. 1 IVG, wenn sie im Gesundheitsfall eine Erwerbstätigkeit ausüben würde, die einem Beschäftigungsgrad von 100 % oder mehr entspricht (lit. a). Die versicherte Person gilt als nicht erwerbstätig nach Art. 28a Abs. 2 IVG, wenn sie im Gesundheitsfall keine Erwerbstätigkeit ausüben würde (lit. b) respektive als teilerwerbstätig nach Art. 28a Abs. 3 IVG, wenn sie im Gesundheitsfall eine Er-

werbstätigkeit ausüben würde, die einem Beschäftigungsgrad von weniger als 100 % entspricht (lit. c). Entscheidend ist nicht, welches Ausmass der Erwerbstätigkeit der versicherten Person im Gesundheitsfall zugemutet werden könnte, sondern in welchem Pensum sie hypothetisch erwerbstätig wäre (BGE 144 I 28 E. 2.3 S. 30; 2020 IV Nr. 72 S. 251 E. 4.1.1).

3.

3.1 Die Beschwerdegegnerin legte in der angefochtenen Verfügung vom 26. September 2023 (act. II 49) gestützt auf den Abklärungsbericht Haushalt/Erwerb vom 5. Juni 2023 (act. II 40/4 f. Ziff. 4) einen Status von 60 % Erwerbstätigkeit und 40 % Haushalt fest.

3.2 Der Beschwerdeführer stand von Juni 2001 bis Februar 2022 in einem Arbeitsverhältnis mit der C._____ als ... mit einem Pensum zu Beginn von zwischen 60-90 % und ab Januar 2012 mit einem solchen von mehrheitlich 60 % unterbrochen mit Abschnitten von 70 % (Akten des Beschwerdeführers [act. I] 4; act. II 3/7 Ziff. 5.4, 22/3 Ziff. 2., 44/1). Sowohl im Erstgespräch vom 4. Oktober 2022 (act. II 17) als auch während der Haushaltabklärung vom 4. Mai 2023 (act. II 40/2 ff.) gab der Beschwerdeführer klar an, im Gesundheitsfall in einem Pensum von 60 % zu arbeiten: So führte er im Erstgespräch aus, dass er seit vielen Jahren im Umfang von 60 % gearbeitet habe und ohne Gesundheitsschaden in einem Umfang je nach Verdienst von 60 bis maximal 70 % bzw. bei analogen Bedingungen im Vergleich mit letzter Anstellung 60 % tätig wäre (act. II 17/2 lit. a und b). Anlässlich des Abklärungsgesprächs vor Ort erwähnte der Beschwerdeführer, dass er bei guter Gesundheit weiterhin zu 60 % in seiner bisherigen Tätigkeit gearbeitet hätte. Zwischendurch habe es schon auch einmal Gedanken gegeben, etwas anderes zu machen. Beispielsweise hätte er gerne noch ... zurechtgemacht; das Einkommen mit 60 % habe immer "knapp gelangt" und er habe andere Prioritäten gehabt (act. II 40/5 Ziff. 4.2). Im Vorbescheidverfahren erhobenen Einwand vom 27. Juni 2023 erwähnte er, dass er die letzten Jahre "nur" zu 60 % angestellt gewesen sei. Als Grund für die Reduktion des Arbeitspensums auf 60 % per 2012 nannte er die eigenhändige über mehrere Jahre dauernde Renovation seines im Jahr

2010 erworbenen Hauses, welches praktisch in unbewohnbaren Zustand gewesen sei (act. II 44/1).

Auf diese sog. "Aussagen der ersten Stunde", welche in der Regel unbefangener und zuverlässiger sind als spätere Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können (BGE 143 V 168 E. 5.2.2 S. 174, 121 V 45 E. 2a S. 47), ist abzustellen. Die Verwaltung ist damit zu Recht von einem Erwerbsteil von 60 % im Gesundheitsfall ausgegangen (act. II 40/5, 49/5). Die Angabe der früheren Arbeitgeberin, dass die damals vom Beschwerdeführer besetzte Stelle von 60 % nunmehr "aus strukturellen Gründen" auf 80 % erhöht worden sei (act. I 4 f.), ändert daran nichts. Es ist nicht überwiegend wahrscheinlich, dass die frühere Arbeitgeberin den seit Juni ... (act. II 22/3 Ziff. 2.1) angestellten Beschwerdeführer zu einem höheren Pensum verpflichtet hätte.

3.3 Anders als in der Beschwerdeantwort (S. 3 Ziff. 8) erwähnt, sind nach dem seit 2022 geltenden Recht allein die Status Vollerwerbstätigkeit, Nichterwerbstätigkeit und Teilerwerbstätigkeit vorgesehen. Die bisherige Teilerwerbstätigkeit ohne Aufgabenbereich, welche die Rechtsprechung zugelassen hat (BGE 131 V 51), ist seit 2022 nicht mehr möglich, denn Erwerbstätigkeit und Aufgabenbereich werden in dem Sinne komplementär betrachtet, dass alles, was nicht als Erwerbstätigkeit gilt, unter die Besorgung des Aufgabenbereichs fällt (BSV, Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [Weiterentwicklung der IV], Erläuternder Bericht [nach Vernehmlassung] vom 3. November 2021, S. 14 f. Ziff. 3.5 in fine). Dieser Gedanke ist in Art. 27^{bis} Abs. 1 IVV kodifiziert, welche Verordnungsbestimmung gesetzes- und verfassungskonform ist: Wie bei Art. 26^{bis} Abs. 3 IVV (dazu BVR 2023 552 E. 5.3.4.3) stand es dem Verordnungsgeber frei, von der bisherigen Praxis des Bundesgerichts abzuweichen, was er denn auch getan hat und tun durfte. Die Verwaltungspraxis deckt sich denn auch mit Art. 28a Abs. 3 Satz 2 IVG: Die deutsche und italienische Fassung sprechen zwar davon, dass die Einschränkung im Aufgabenbereich festzulegen sei, wenn Versicherte "daneben auch im Aufgabenbereich tätig" waren bzw. "[s]e svolge anche le mansioni consuete", jedoch gibt die französische Fassung ohne

die Verwendung des Terminus "auch" bzw. "anche" ("[s]'il accomplit ses travaux habituels") den wahren Sinn der Norm wieder – nämlich drei abschliessende Status. Insoweit ist die bisherige Praxis des Bundesgerichts nicht mehr mit der neuen Regelung vereinbar, wie es MEYER/REICHMUTH, Rechtsprechung IVG, 4. Auflage, Art. 5 N. 24, postulieren. Damit besteht für die von der Beschwerdegegnerin im Rahmen der Statusfestsetzung beantragte *reformatio in peius* (Beschwerdeantwort S. 3 Ziff. 8) kein Anlass (vgl. E. 2.4.3 hiervor).

Die Invaliditätsbemessung hat demnach ausgehend von einem Status von 60 % Erwerb und 40 % Haushalt anhand der gemischten Methode (vgl. E. 2.4 hiervor) zu erfolgen, d.h. im Erwerbsbereich mittels Einkommensvergleichs und im Aufgabenbereich mittels eines Betätigungsvergleichs (vgl. E. 4 f. hiernach).

4.

4.1 Für den Einkommensvergleich sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des (hypothetischen) Beginns des Rentenanspruchs massgebend, wobei Validen- und Invalideneinkommen auf zeitidentischer Grundlage zu erheben und allfällige rentenwirksame Änderungen der Vergleichseinkommen bis zum Verfügungserlass zu berücksichtigen sind (BGE 143 V 295 E. 4.1.3 S. 300, 129 V 222; vgl. auch Art. 25 Abs. 2 IVV).

Der RAD-Arzt Dr. med. D. _____, Facharzt für Chirurgie, bestätigte in seinem Bericht vom 11. April 2023 eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit seit März 2022 (act. II 36/3). Dies steht in Einklang mit den Berichten der behandelnden Ärzte. Gemäss diesen steht der Beschwerdeführer seit Mai 2021 aufgrund eines metastasierten Adenokarzinoms im Oberlappen rechts (hepatisch, Nebenniere links) mit Kompression der rechten Vena subclavia und Vena cava superior in durchgehender onkologischer Behandlung (u.a. mit Chemo- und Erhaltungstherapien), wobei eine palliative Situation besteht mit nunmehr grössenprogredienter Raumforderung rechts hilär und zusätzlicher solitärer ossärer Metastase im Sternum (act. II 12, 30, 32/2). Unter Berücksichtigung des Wartejahres (mit Beginn März 2022; vgl. E. 2.3 hiervor) und der Anmeldung zum IV-Leistungsbezug im Septem-

ber 2022 (act. II 3) fällt der frühestmögliche Rentenbeginn in Anwendung von Art. 28 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 29 Abs. 1 IVG auf März 2023. Auf diesen Zeitpunkt hin ist die Invaliditätsbemessung vorzunehmen bzw. der IV-Grad zu bestimmen.

4.2 Gestützt auf die Ausführungen des RAD-Arztes Dr. med. D._____ vom 11. April 2023 besteht im Erwerbsbereich keine Arbeitsfähigkeit mehr, was mit Blick auf das diagnostizierte metastasierte Lungenkarzinom mit progredientem Verlauf und palliativer Situation mit sehr schlechter Prognose (act. II 36/3; vgl. E. 4.1 hiervor) überzeugt. Diese Einschätzung ist zwischen den Parteien denn auch unbestritten. Aufgrund der fehlenden Arbeitsfähigkeit im Erwerbsbereich beträgt die Einschränkung von vornherein 100 % bzw. gewichtet 60 % (100 % x 0.6 [Status]; vgl. E. 3 hiervor). Ein Einkommensvergleich erübrigt sich.

5.

5.1 Für den Beweiswert eines Abklärungsberichts sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen: Es ist wesentlich, dass der Bericht von einer qualifizierten Person verfasst wird, die Kenntnis der örtlichen und räumlichen Verhältnisse sowie der aus den medizinischen Diagnosen sich ergebenden Beeinträchtigungen und Behinderungen hat. Weiter sind die Angaben der versicherten Person zu berücksichtigen, wobei divergierende Meinungen der Beteiligten im Bericht aufzuzeigen sind. Der Berichtstext schliesslich muss plausibel begründet und bezüglich der einzelnen Einschränkungen angemessen detailliert sein und in Übereinstimmung mit den an Ort und Stelle erhobenen Angaben stehen. Trifft all dies zu, ist der Abklärungsbericht voll beweiskräftig. Das Gericht greift in das Ermessen der die Abklärung tätigen Person nur ein, wenn klar feststellbare Fehleinschätzungen vorliegen. Das gebietet insbesondere der Umstand, dass die fachlich kompetente Abklärungsperson näher am konkreten Sachverhalt ist als das im Beschwerdefall zuständige Gericht (BGE 140 V 543 E. 3.2.1 S. 547, 130 V 61 E. 6.2 S. 63; SVR 2018 IV Nr. 69 S. 224 E. 3.2).

5.2 Der Abklärungsbericht Haushalt vom 5. Juni 2023 (act. II 40/2 ff.) vermag nicht zu überzeugen, denn die geltend gemachte Cancer related

Fatigue (CrF; Beschwerde S. 4 f.) wird darin weder erwähnt noch berücksichtigt. Bei der krebsbedingten Fatigue handelt es sich um ein multidimensionales Syndrom, unter dem die Mehrheit der Krebspatienten während der Therapie leidet. Die CrF kann viele Jahre nach Therapieabschluss andauern und wird durch physische, psychologische und auch soziale Faktoren beeinflusst. Alle Erklärungsmodelle zur Ursache und Entstehung von Müdigkeits- und Erschöpfungssyndromen gehen von komplexen und multi-kausalen Vorgängen aus. Bei der CrF können diese durch den Tumor bedingt oder Folge der Therapie, aber auch Ausdruck einer genetischen Disposition, begleitender somatischer oder psychischer Erkrankungen, wie auch verhaltens- oder umweltbedingter Faktoren sein (BGE 139 V 346 E. 3.2 S. 346). Inwieweit eine entsprechende Müdigkeit vorliegend medizinisch besteht oder nicht, ist nicht klar, denn in den medizinischen Akten wird sie nicht erwähnt (vgl. act. II 5, 12, 28/2, 29-31, 32/2, 33). Insoweit ist auch nicht klar, ob die Einschätzungen der Abklärungsperson auf einer genügenden medizinischen Basis beruhen oder nicht. In der Folge ist die Sache an die Verwaltung zurückzuweisen, damit sich der RAD zur geltend gemachten Fatigue und deren Auswirkungen auf den Aufgabenbereich äussert (sowie allenfalls notwendige weitere Abklärungen tätigt, wenn dies als notwendig erscheinen sollte). Anschliessend wird die Einschätzung der Einschränkung im Aufgabenbereich neu vorzunehmen und eine neue Verfügung zu erlassen sein. Über einzelne Einschränkungen im Aufgabenbereich (Beschwerde S. 5 f.) kann deshalb noch nicht befunden werden. Mit prozessleitender Verfügung vom 3. Januar 2024 wurde der Beschwerdeführer auf die Möglichkeit einer reformatio in peius im Falle einer Rückweisung an die IV-Stelle hingewiesen (vgl. BGE 137 V 314).

6.

Nach dem Dargelegten ist die angefochtene Verfügung vom 26. September 2023 (act. II 49) in Gutheissung der dagegen erhobenen Beschwerde aufzuheben. Die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie – nach Vornahme der Abklärungen im Sinne der Erwägungen – neu verfüge.

7.

7.1 Gemäss Art. 69 Abs. 1^{bis} IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten über IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen.

Die Verfahrenskosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 800.--, hat bei diesem Ausgang des Verfahrens die unterliegende Beschwerdegegnerin zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VRPG; BVR 2009 S. 186 E. 4).

7.2 Die obsiegende Beschwerde führende Person hat Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG).

Nach der Rechtsprechung gilt es unter dem Gesichtspunkt des (bundesrechtlichen) Anspruchs auf eine Parteientschädigung im Streit um eine Sozialversicherungsleistung bereits als Obsiegen, wenn die versicherte Person ihre Rechtsstellung im Vergleich zu derjenigen nach Abschluss des Administrativverfahrens insoweit verbessert, als sie die Aufhebung einer ablehnenden Verfügung und die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zu ergänzender Abklärung und neuer Beurteilung erreicht (BGE 137 V 57 E. 2.1 S. 61). Dies gilt unabhängig davon, ob die Rückweisung beantragt oder ob das entsprechende Begehren im Haupt- oder im Eventualantrag gestellt wird (SVR 2020 KV Nr. 23 S. 112 E. 11.1).

Mit Kostennote vom 29. Januar 2024 macht Rechtsanwältin Dr. jur. B._____ einen Aufwand von 10.25 Stunden à Fr. 270.--, ausmachend Fr. 2'767.50, Auslagen von Fr. 88.10 und die Mehrwertsteuer (MWST) von Fr. 190.90 (bis 31. Dezember 2023) sowie Fr. 30.45 (ab 1. Januar 2024), total Fr. 3'076.95, geltend, was nicht zu beanstanden ist. Die Parteientschädigung ist damit auf Fr. 3'076.95 festzusetzen; diesen Betrag hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer zu ersetzen.

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung der IV-Stelle Bern vom 26. September 2023 aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, damit sie – nach Vornahme der Abklärungen im Sinne der Erwägungen – neu verfüge.
2. Die Verfahrenskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin zur Bezahlung auferlegt. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss von Fr. 800.-- wird ihm nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zurückerstattet.
3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer die Parteikosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 3'076.95 (inkl. Auslagen und MWST), zu ersetzen.
4. Zu eröffnen (R):
 - Rechtsanwältin Dr. jur. B. _____ z.H. des Beschwerdeführers
 - IV-Stelle Bern
 - Bundesamt für Sozialversicherungen

Der Kammerpräsident:

Der Gerichtsschreiber:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.